

Die gesetzliche Erbfolge

Wozu überhaupt ein gesetzliches Erbrecht?

Mit der Festlegung der gesetzlichen Erbfolge hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt, insbesondere auch dann, wenn keine Verfügungen von Todes wegen – sprich Testament oder Erbvertrag – getroffen wurden. Im Todesfall besteht somit immer eine eindeutige Regelung, nach der bestimmt ist, auf wen das Vermögen des Verstorbenen übergehen soll.

Grundsätzlich gilt in Deutschland das **Verwandtenerbrecht** nach den §§ 1924 ff BGB - eine Ausnahme dazu bildet das **Ehegattenerbrecht**, das in § 1931 BGB gesondert geregelt ist.

Lebt zur Zeit des Todesfalles kein Verwandter des Erblassers mehr, so erbt nach § 1936 BGB der Bundesstaat, dem der Erblasser zuletzt angehört hat.

Wann greift die gesetzliche Erbfolge ein?

Hat der Erblasser seinen letzten Willen in der Form eines Testaments oder Erbvertrags hinterlassen, so ist dieser immer vorrangig - vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „Das Testament“ bzw. „Der Erbvertrag“.

Die gesetzliche Erbfolge kommt demnach also immer nur dann zum Tragen, solange und soweit vom Erblasser nichts Näheres bestimmt wurde oder der letzte Wille Lücken aufweist, die dann durch das Gesetz geschlossen werden müssen.

Wer kommt als gesetzlicher Erbe in Betracht?

Als gesetzliche Erben kommen – entsprechend dem Verwandten- und Ehegattenerbrecht – grundsätzlich die Verwandten des Erblassers und dessen Ehegatte in Betracht. Nicht erbberechtigt sind hingegen nichteheliche Lebenspartner. Nach dem neuen Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) v. 1.8.2001 wird nunmehr auch gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ein gesetzliches Erbrecht wie Eheleuten eingeräumt, so dass auch sie als Erbe in Betracht kommen.

Wer erbt vom Erblasser wie viel?

Zunächst einmal gilt der Grundsatz des Verwandtenerbrechts. Danach erbt **stets die nächste Verwandtschaft** des jeweiligen Erblassers. Um die Verwandtschaftsverhältnisse näher zu regeln, teilt das Gesetz die Verwandtschaft in verschiedene „Ordnungen“ ein.

Sind Verwandte der ersten Ordnung vorhanden, so erben nach § 1930 BGB allein diese – vorbehaltlich jedoch eines Erbrechts des Ehegatten. Die übrigen Verwandten gehen insoweit leer aus. Daraus wird ersichtlich, dass die Verwandten einer vorrangigen Ordnung diejenigen der nachfolgenden Ordnung prinzipiell ausschließen.

Allerdings kann es vorkommen, dass Verwandte einer nachrangigen Ordnung erben, obgleich Verwandte vorrangiger Ordnungen noch vorhanden sind.

Möglich ist ein solcher „Wegfall an sich gesetzlicher Erben“ etwa dann, wenn das Erbe wirksam nach §§ 1942 ff BGB ausgeschlagen, auf das Erbe nach §§ 2346 ff BGB verzichtet, der betreffende Verwandte enterbt oder für erbunwürdig iSd. §§ 2339 ff BGB erklärt wurde. Auch insoweit gilt jedoch, dass die jeweils nächste Ordnung den anderen Ordnungen gegenüber vorrangig ist – vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „*Der Ausschluss des Erbrechts*“.

Die Erben erster Ordnung: Zur *ersten Ordnung* gehören nach § 1924 BGB die Kinder, Enkel, Ur-Enkel, etc. des Verstorbenen - sprich seine Abkömmlinge.

Innerhalb dieser Ordnung ist jeweils der Abkömmling Erbe, der am nächsten mit dem Verstorbenen verwandt ist. Solange etwa also noch ein Kind des Erblassers lebt, kann nicht ein Enkel dessen Erbe werden.

Stirbt ein Abkömmling des Erblassers, so treten an dessen Stelle die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge – und zwar auch nur dessen Abkömmlinge, nicht etwa auch der Ehegatte des nicht mehr lebenden Abkömmlings. Man spricht diesbezüglich auch von einer Erbfolge nach Stämmen.

Beispiel: Die verstorbene Anna hatte drei Kinder – Barbara, Christina und Daniel - die wiederum jeweils zwei Kinder haben.

An sich erben Barbara, Christina und Daniel jeweils ein Drittel von Annas Vermögen. Ist nun aber z.B. Christina bereits vor Anna gestorben, bekämen Barbara und Daniel jeweils ein Drittel und Christinas Kinder – also Annas Enkel – jeweils ein Sechstel des Erbes. Denn Christinas Kinder treten in die erbrechtliche Stellung ihrer Mutter ein.

Zu beachten ist, dass mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das am 1.4.1998 in Kraft trat, **nichteheliche Kinder**, die nach dem 30.6.1949 geboren wurden, den ehelichen Kindern gesetzlich gleichgestellt worden sind. Und auch **adoptierte Kinder** werden erbrechtlich wie eheliche Kinder behandelt. Besonderheiten können allenfalls gelten, wenn sie vor dem 1.1.1977 adoptiert wurden oder die Adoption im Ausland erfolgte.

Die Erben zweiter Ordnung: Ist kein Abkömmling des Erblassers vorhanden oder scheiden Erben der ersten Ordnung aus, erben gem. § 1925 BGB die Verwandten der *zweiten Ordnung*. Das sind die jeweiligen Elternteile des Verstorbenen und - falls diese nicht mehr leben - deren Abkömmlinge, d.h. die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge, wie etwa dessen Nichten und Neffen.

Beispiel: Die Eltern der kinderlos verstorbenen Erblasserin Emma sind bereits tot; sie haben jedoch eine zweite Tochter, Fiona, hinterlassen. Vom Vater stammt zudem die uneheliche Tochter Gerda, Emmas und Fionas Halbschwester.

Das Erbe, das eigentlich den beiden Elternteilen zugefallen wäre, weil Emma selbst keine Abkömmlinge hatte, verteilt sich hier wie folgt: Fiona erhält drei Viertel, da sie das Erbteil der Mutter alleine bekommt und zusätzlich die Hälfte des Erbes, das der Vater bekommen hätte. Auf Gerda entfällt das verbleibende Viertel als die Hälfte des Erbteils ihres Vaters.

Die Erben dritter Ordnung: Die Erben der *dritten Ordnung* sind nach § 1926 BGB die Großeltern des Erblassers und deren Nachfahren – also seine Tanten und Onkels bzw. die Cousins und Cousinen.

Innerhalb dieser Ordnung vollzieht sich die Erbverteilung entsprechend der zuvor dargestellten Regelungen.

Die Erben vierter Ordnung: Die *vierte Ordnung* erfasst nach § 1928 BGB die Ur-Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Hier gelten etwas andere Regeln als in der ersten bis dritten Ordnung.

Zunächst erbt ein Ur-Großelternanteil – wenn mehrere bestehen diese zusammen – allein, ohne dass etwa die Erbteile, die an sich auf die bereits verstorbenen Ur-Großelternanteile entfallen würden, deren Abkömmlingen zufallen würden. Man spricht insoweit auch von einem sog. „unbeschränkten Schoßfall“.

Da der Gesetzgeber wollte, dass das Vermögen vorrangig an die jüngere Generation geht, hat er in den ersten drei Ordnungen das sog. „Gradualsystem“ abgelehnt und dieses erst ab der vierten Ordnung vorgesehen. Danach erbt jeweils nur derjenige, der - gemessen an der Anzahl der dazwischen liegenden Geburten - mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist. Der Nächstverwandte schließt also die ferner Verwandten aus, wobei zwischen mehreren gleich nahen Verwandten das Erbe zu gleichen Teilen auf sie entfällt.

Wie viel verbleibt dem Ehegatten neben weiteren gesetzlichen Erben?

Hinterlässt der Verstorbene Nachkommen - also Erben der ersten Ordnung – so bekommt der Ehegatte entsprechend dem gesetzlichen Ehegattenerbrecht nach § 1931 I BGB lediglich ein Viertel des Erbes. Die übrigen drei Viertel entfallen dann auf die Kinder, Enkel und sogar Ur-Enkel.

Sind hingegen nur Erben der zweiten Ordnung vorhanden - d.h. Eltern oder deren Abkömmlinge bzw. die Großeltern, erbt der Ehegatte neben diesen Personen die Hälfte des Vermögens.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die gesamte Erbschaft.

Diese jeweilige gesetzliche Erbteilsquote kann sich im Einzelfall jedoch nochmals erhöhen:

Galt nämlich für die Ehe der **Güterstand der Zugewinngemeinschaft** – diese liegt im Falle der Eheschließung immer vor, solange nichts anderes vereinbart wurde – so erhöht sich der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 I BGB pauschal um ein Viertel, und zwar unabhängig davon, ob ein Zugewinn tatsächlich erwirtschaftet wurde oder nicht.

Beispiel: Der Verstorbene Emil hinterlässt zwei Kinder und den Ehepartner mit dem er in Zugewinngemeinschaft gelebt hat.

Der Ehepartner erhält ein Viertel nach § 1931 I BGB plus ein Viertel auf Grund der pauschalen Erbteilerhöhung. Die Kinder bekommen jeweils ebenfalls ein Viertel.

Obige Regelungen sollen erreichen, dass der Ausgleich zwischen den Ehegatten im Falle der gesetzlichen Erbfolge schon erbrechtlich vorgenommen wird.

Gleichmaßen kann der Ehegatte aber auch diesen Erbteil insgesamt ausschlagen und einen güterrechtlichen Zugewinnausgleich neben dem sog. kleinen Pflichtteil verlangen – vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „*Der güterrechtliche Zugewinnausgleich*“.

Lebten die Ehegatten im **Güterstand der Gütertrennung**, regelt § 1931 IV BGB ausdrücklich, dass der überlebende Ehegatte neben *einem oder zwei Kindern* des Erblassers zu gleichen Teilen neben diesen erbt; von drei Kindern an gilt jedoch wieder die allgemeine Regelung nach § 1931 I BGB. Der Gesetzgeber wollte so verhindern, dass der Erbteil des Ehegatten geringer ist als der eines Kindes.

Wichtig ist, dass auch hier die Regelung über die Erbfolge nach Stämmen gilt. Abkömmlinge eines nicht mehr lebenden Kindes treten demnach an die jeweilige Stelle und erben somit neben dem überlebenden Elternteil.

Beispiel: Der Verstorbene Emil hinterlässt zwei Kinder und den Ehepartner mit dem er in Gütertrennung gelebt hat. Der Ehepartner erbt nach § 1931 IV BGB neben den zwei Kindern ebenso wie diese selbst ein Drittel.

Ist da noch mehr? Was bedeutet „Voraus“ und „Dreißigster“?

Nach den Regelungen in § 1932 BGB und § 1969 BGB stehen dem Ehegatten außerdem der sog. „Voraus“ und der „Dreißigste“ zu. Der Voraus und der Dreißigste sind jedoch kein gesetzliches Erbrecht im engeren Sinne - vielmehr gelten hier die Vorschriften für das Vermächtnis.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner erben wie schon erwähnt nach § 10 LPartG in gleicher Weise und Höhe wie ein Ehegatte – allerdings mit der Ausnahme, dass § 1931 I 2 BGB insoweit keine Anwendung findet. Zugleich stehen Lebenspartnern nach § 10 S. 2 LPartG ebenfalls die Haushaltsgegenstände und die Geschenke zu, die bei Begründung der Lebenspartnerschaft angefallen sind.

Der **Voraus** beinhaltet, dass der überlebende Ehegatte neben den Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern auch die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke zu erhalten hat. Neben Verwandten der ersten Ordnung erhält er diese Gegenstände nur, soweit er diese zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Beruft sich der Ehegatte auf den **Dreißigsten**, so sind die Erben verpflichtet, ihn in den ersten dreißig Tagen nach dem Erbfall in der gemeinsamen Wohnung weiter wohnen zu lassen und ihm in demselben Umfange Unterhalt zu gewähren, wie dies auch der Erblasser getan hat.

Bitte beachten sie: Das an mehreren Stellen angesprochene LPartG ist trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken am 1.8.2001 in Kraft getreten. Solange eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes noch aussteht, gilt es daher als wirksam.